



Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern

Postzustellungsurkunde

An

Antragsteller

Vergabestelle

Nicht rechtskräftig da

VERGLEICH

am BayObLG 02.12.1999

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Aktenzeichen

120.3-3194.1-12-07/99

Tel. (089) 21 76-

Fax (089) 21 76-

Zimmer

München,

2411

2847

4120

09.08.1999

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Wolfgang Friedl

vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

**Vollzug der Bayer. Nachprüfungsverordnung (BayNpV)
Nachprüfungsverfahren**

Vorhaben :

Vergabe von Intensivtransporten mit Intensivtransportwagen

Gewerk : Notfallrettung

Vergabeverfahren : Freihändige Vergabe

Vergabestelle : R

Vergabekammer : Vergabekammer Südbayern

Vorsitzender : RD Maximilian Wiget

Hauptamtlicher Beisitzer : BD Wolfgang Friedl

Ehrenamtlicher Beisitzer : RA Ulrich Werwigk

Nachprüfungsantrag der Rechtsanwälte ... in Vertretung von Herrn D

Die Regierung von Oberbayern

– Vergabekammer Südbayern -

erläßt folgenden

Beschluß :

1. Der Antrag wird als unzulässig verworfen.
2. Für die Entscheidung werden nach dem Verwaltungskostengesetz Gebühren i. H. v.

5.000.-DM

festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Entscheidungsgründe

...

Briefanschrift

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszeiten

Mo – Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Vermittlung

(089) 21 76 – 0

Telefax

(089) 21 76 - 29 14

E-Mail

vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.d

Internet

http://www.regierung.oberbayern.bayern.de

Sachverhalt :

1. Seit 1992 besteht eine Vereinbarung des R, im folgenden Auftraggeber genannt, mit dem A, im folgenden A genannt, über die Durchführung von Intensivtransporten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich M.
2. Nach Inkrafttreten der Neufassung des BayRDG (am 1.1.1998) hat das Innenministeriums mit Schreiben vom 08.01.1998 die Rettungszweckverbände angewiesen, gemäß Art. 19 Abs. 3 BayRDG. einen Durchführenden auszuwählen und mit diesem einen befristeten öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen. Mit Schreiben vom 18.03.1998 hat es u.a. die zeitliche Befristung genauer erläutert (Seite 5, Nr.3.4 des IMS), darauf hingewiesen, daß eine Übertragung an Privatunternehmen nur unter den Voraussetzungen des Art.19 Abs.1 Satz 2 BayRDG möglich ist (Seite 1, Nr. 2.1 des IMS) und die Auswahl für die Durchführung neu zu entscheiden ist (Seite 2, Nr.2.2 des IMS).

Mit Schreiben vom 24.06.1998 genehmigte das Innenministerium einen zweiten ITW (Intensivtransportwagen) für den Standort M.

Bei der Verbandsversammlung des Antragsgegners am 25.Juni 1998 wurde beschlossen dem ... die Durchführung des Intensivtransports mit 2 ITW ab 01.07.1998 zu übertragen .Nähere Einzelheiten regelt der dem Beschluß beiliegende öffentlich-rechtliche Vertrag (7.Änderungs-vertrag vom 29.06.1998). Zur Vertragsdauer legt § 9 des Vertrages folgendes fest :

„dieser Vertrag gilt bis zum 30.06.1999, wobei dem Durchführenden die Option zur Verlängerung um weitere fünf Jahre eingeräumt wird, soweit das Innenministerium die maßgebende Standortfestlegung verlängert Erklärt der Auftraggeber bestimmte Veränderungen des Vertrages für erforderlich, so kann die Option nur ausgeübt werden, wenn sich der Durchführende gleichzeitig mit diesen Änderungen einverstanden erklärt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Verlängerung des Vertrages oder Neuabschluß eines Vertrages besteht nicht“.

3. Mit Schreiben vom 13.04.1999 legte das Innenministerium den Standort M für zwei ITW ab dem 01.07.1999 fest und regte mit Schreiben vom 15.06.1999 an, „den bisherigen Durchführenden einen neuen Vertrag basierend auf dem anliegenden Mustervertrag zu übersenden“.

Mit Telefax vom 22.06.1999 beantragt der A unter Bezugnahme auf die IMS vom 13.4. und 15.06.1999 die Verlängerung der ausgereichten Genehmigungen für die ITW` s um weitere fünf Jahre.

Bei der Verbandsversammlung des Antragsgegners am 23.Juni 1999 wurde der Beschluß über die Durchführung von Intensivtransporten mit ITW` s abgesetzt, da eine qualifizierte Mehrheit nicht anwesend war.

Bei der Verbandsversammlung des Antragsgegners am 25.Juni 1999 wurde beschlossen, dem A die Durchführung des Intensivtransports mit 2 ITW ab 01.07.1999 zu übertragen.

4. Mit Schreiben vom 06.07.1999 haben die RAe des Ast , in Vertretung von Herrn D, beantragt,
 - dem R zu untersagen, die Durchführung von Intensivtransporten in M freihändig an den A zu vergeben.
 - für den Fall der bereits erfolgten Vergabe wird ersatzweise beantragt festzustellen, daß die durch den R erfolgte Vergabe der Durchführung von Intensivtransporten in M an den A rechtswidrig erfolgt ist.

5. Am 07.07.1999 hat die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren gemäß §107 GWB eingeleitet.
6. Mit Schreiben vom 12.07. und 16.07.1999 legte der Antragsgegners die Vergabeunterlagen und ergänzende Unterlagen vor (z.B. ein IMS vom 06.07. und 13.07.1999 und einen Beschluß des VÜ 5/96 Rheinland-Pfalz). Er erläuterte seine Auffassung, wonach Dienstleistungskonzessionen nicht unter den Begriff des Art.1 Buchst. a der Richtlinie 92/50/EWG fallen und somit der Antrag unzulässig sei.
Der Antragsgegner beantragte, den Antrag als unzulässig abzulehnen.
7. Mit Schreiben vom 21.07.1999 widersprachen die RAe des Ast. der vom Antragsgegner vorgetragenen Auffassung, daß
 - eine Dienstleistungskonzession vorliege, auf die § 99 GWB nicht anwendbar sei,
 - es sich um keinen entgeltlichen Vertrag handle und
 - der Antragsgegner keinen privatrechtlichen Vertrag, sonder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließe (Anlage 14).
8. Mit Schreiben vom 28.07.1999 widersprach der Antragsgegner der mit Schreiben vom 21.07.1999 vorgetragenen Auffassung der RAe des Ast. Insbesondere führte der Auftraggeber aus, daß „die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens gem. § 107 Abs. 1 GWB im vorliegenden Fall unzulässig ist“, da der Auftrag bereits vor Einleitung des Verfahrens erteilt worden sei. Auch der beantragte Feststellungsantrag gem. § 114 Abs. 2 GWB sei aus vorstehend genannten Gründen nicht zulässig. Außerdem seien vergaberechtliche Vorschriften auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht anwendbar.
9. Mit Schreiben vom 30.07.1999 erwiderten die Rechtsanwälte des Ast das Schreiben des Antragsgegners vom 28.07.1999.
10. Am 03.08.1999 fand im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern eine mündliche Verhandlung statt. Die Parteien hatten Gelegenheit, ihren jeweiligen Standpunkt nochmals ausführlich zu erläutern. Auf die Niederschrift der Geschäftsstelle der Vergabekammer wird Bezug genommen. Im übrigen wird auf die Verfahrensunterlagen Bezug genommen.

Begründung

1.

Die Vergabestelle, der R ist öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 98 Nr.3 GWB.

Die Vergabekammer Südbayern ist nach §2 BayNpV örtlich zuständig, da die Vergabestelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern hat.

2.

Der Nachprüfungsantrag ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Vergabe ein öffentlicher Auftrag i. S. v. § 99 GWB ist. Der Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB (§§97 ff) ist nur eröffnet, wenn es sich bei dem angestrebten Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem A um einen entgeltlichen Vertrag i. S. d. § 99 Abs.1 bzw. i. S. d. Art. 1a der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992, 92/50 EWG) handelt. Nach Auffassung der Vergabekammer ist der zwischen dem Antragsgegner und A vorgesehene öffentlich-rechtliche Vertrag kein entgeltlicher Vertrag i. S. d. § 99 GWB bzw. i. S. d. Art. 1a der Dienstleistungsrichtlinie.

2.1

Nach dem Wortlaut des BayRDG (Art. 18 Abs. 1 Satz 1) haben die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Aufgabe, Notfallrettung und Krankentransport nach Maßgabe dieses Gesetzes flächendeckend sicherzustellen (Rettungsdienst).

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Rettungszweckverbände (Art. 18 Abs.3 BayRDG) in den einzelnen Rettungsdienstbereichen (Art. 18 Abs. 2 BayRDG) gebildet.

Der Rettungszweckverband überträgt dabei die Durchführung der vorgenannten Aufgabe auf Hilfsorganisationen oder Dritte (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayRDG). Über die Auswahl des Durchführenden und den Umfang der Vergabe entscheidet der Rettungszweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 19 Abs. 1 Satz3 BayRDG).

2.2

Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Antragsgegner aufgrund der Standortfestlegung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS Nr. ID3-2281.10-109 vom 13.04.1999) die Vorhaltung und den Betrieb von Intensivtransportwagen dem A im Rahmen des bestehenden Vertrages zu übertragen (§ 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.07.1999, 8.Änderung).

Der Antragsgegner schließt hierbei im Rahmen seiner hoheitlichen Verpflichtung (Art 18 BayRDG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung des (öffentlichen) Rettungsdienstes (Art.19 BayRDG). Die Genehmigung nach Art. 7 Abs. 2 BayRDG für Notfallrettung und Krankentransport im (öffentlichen) Rettungsdienst durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann nur erteilt werden, wenn für das Fahrzeug ein öffentlich-rechtlicher Vertrag des Antragstellers mit dem Rettungszweckverband nach Art.19 Abs. 1 und 3 BayRDG vorliegt.

Nach Auffassung der Vergabekammer handelt es sich beim öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht um einen öffentlichen Auftrag i. S. d. §99 GWB.

2.2.1

Nach Art 19 Abs.1 Satz 3 BayRDG entscheidet der Rettungszweckverband über die Auswahl des Durchführenden und über den Umfang der Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen. Die amtliche Begründung (Drucksache 13/8388,Bayerischer Landtag,13.Wahlperiode) führt hierzu folgendes aus :

Der Rettungszweckverband entscheidet über die Auswahl des Durchführenden und den Umfang der Übertragung unter Beachtung rechtlicher Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Gesetz schreibt kein bestimmtes Vergabeverfahren vor. Es ist somit in das Ermessen des Rettungszweckverbandes gestellt, ob er Leistungen ausschreibt oder in geeigneter Weise vergibt. Die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A sowie die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 (92/50EWG) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungen sind nicht verpflichtend anzuwenden, da es sich bei der Übertragung der Durchführung der Notfallrettung nicht um Leistungen oder Lieferaufträge im Sinne dieser Vorschriften handelt.

Der Antragsgegner hat bei der Entscheidung in der Verbandsversammlung vom 25.Juni 1999, die Durchführung des Intensivtransports mit 2 ITW dem A zu übertragen, im Rahmen dieser gesetzlichen Ermessensentscheidung gehandelt. Gegen diese gesetzliche Vorgabe bestehen vergaberechtlich keine Bedenken. Die Notfallrettung hat zum Gegenstand „Notfallpatienten am Notfallort medizinisch zu versorgen sowie sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern“ (Art. 2 Abs. 1 BayRDG). Bei der Notfallrettung steht folglich die medizinische Versorgung und die fachgerechte Betreuung im Vordergrund, wohingegen die Transportleistung vom Notfallort in eine geeignete Einrichtung zur medizinischen Versorgung eine zwar wichtige, im Gesamtzusammenhang jedoch nachgeordnete Leistung darstellt. Denn „Notfallpatienten sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten“ (Art.2 Abs. 3 BayRDG). Beim Intensivtransport werden die Verletzten oder Kranken unter Fortführung einer intensivmedizinischen Versorgung von einer geeigneten Einrichtung der medizinischen Versorgung in eine andere Einrichtung verlegt. Die Einrichtung von landgebundenen Intensivverlegungstransportmitteln sind Bestandteil der Notfallrettung (amtl. Begründung zu Art. 26 BayRDG), also Transportmittel für eine Transportleistung unter besonderen medizinischen Bedingungen im Gegensatz zu einem reinen Krankentransport, bei dem die Dienstleistung des Transports überwiegt. Daher bestimmt Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayRDG, daß die Notfallrettung eine ausschließlich öffentliche Aufgabe ist. Dieses Verwaltungsmonopol im Bereich der Notfallrettung ist sowohl mit Art. 12 GG (Be-

rufsfreiheit) als auch mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar (vgl. Oehler/Schulz/Schnelzer, Rettungsdienst in Bayern, 2.Aufl. 1.Lfg.1999, Nr.1.3 zu Art.18 BayRDG).

2.2.2

Nach Art. 19 Abs. 3 BayRDG wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Rettungszweckverband und dem Durchführenden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Die amtliche Begründung (Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestags, Drucksache 13/9340, zu § 108 VgRÄG; entspr. § 99 GWB). führt zur Begriffsbestimmung „öffentlichen Auftrag“ folgendes aus : *Die Legaldefinition der öffentlichen Aufträge beruht auf der Definition der EG-Richtlinien. Danach sind öffentliche Aufträge privatrechtliche Verträge über die Erbringung einer Leistung gegen Entgelt. Andere Grundlagen für die Erbringung einer Leistung wie z.B. Zuständigkeitszuweisungen an Behörden oder innerhalb von Behörden oder an Durchführungsorganisationen per Gesetz, Gründungsstatut oder öffentlich-rechtlichem Vertrag fallen grundsätzlich nicht hierunter.*

Auch in der Kommentierung zu § 99 GWB wird die Auffassung vertreten, daß der Auftrag *als ein privatrechtlicher, entgeltlicher Vertrag zwischen einem Auftraggeber und einem Unternehmen zu definieren sei, und Leistungen, die in Gesetzen, Verordnungen, öffentlich – rechtlichen Verträgen, Gründungsstatuten etc. ihren Grund haben,.....daher nicht aufgrund von Aufträgen erbracht werden* (so Dreher, DB 1998,2579ff.,2587).

Unter Auftrag ist ein dem Privatrecht zuzuordnender Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu verstehen. Nicht dem Begriff des Auftrags (i. S. d. §98 Abs.1 GWB) unterfallen Leistungen, die ihren Rechtsgrund in Gesetzen, Verordnungen, öffentlich – rechtlichen Verträgen etc. haben. (Bechthold,2.Aufl.1999 zu § 99 Abs.1 GWB).

2.2.3

Die Richtlinie des Rates vom 18.Juni 1992 (92/50 EWG) definiert in Art. 1a den öffentlichen Dienstleistungsauftrag als einen entgeltlichen Vertrag.
Der EuGH hat (Urt.v.24.9.1998-Rs.C-76/97, Walter Tögel/Niederösterreichische Gebietskrankenkasse) u.a. festgestellt, daß der Rettungs- und Krankentransport unter Begleitung eines Sanitäters der Dienstleistungsrichtlinie der EU unterfallen. Solche Dienstleistungsaufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. In dem Urteil hatte der EuGH die österreichische Rechtslage zugrunde zu legen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß die Krankenkassen sowohl Auftraggeber (auf vertraglicher Basis) als auch Kostenschuldner sind. Anders ist die Rechtslage in Bayern. Das BayRDG legt fest, daß die Rettungszweckverbände bzw. die Genehmigungsbehörden nicht als Auftraggeber und gleichzeitig Kostenschuldner der rettungsdienstlichen Leistungen auftreten, was Voraussetzung für eine Dienstleistung ist. Vielmehr erhalten die Durchführenden nach dem BayRDG lediglich die Erlaubnis, Dienstleistungen einem Dritten gegenüber zu erbringen und einem dritten Kostenschuldner gegenüber abzurechnen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Auswahl eines Durchführenden durch den Rettungszweckverband. Die Übertragung der Durchführung und der damit verbundene Anspruch auf Erteilung einer rettungsdienstlichen Genehmigung im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt somit nicht durch den Kostenschuldner.

In der amtlichen Begründung zu Art. 19 BayRDG (Drucksache 13/8388, Bayerischer Landtag, 13.Wahlperiode) wird hierzu folgendes ausgeführt :

Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Rettungszweckverband und dem Leistungserbringer ist eine nicht entgeltliche Leistung für den Rettungszweckverband, sondern die Übernahme der generellen Bereitschaft, rettungsdienstliche Leistungen für Sozialversicherungsträger oder einzelne Notfallpatienten in eigener Verantwortung zu erbringen. Es fehlt folglich im Verhältnis Rettungszweckverband zum Leistungserbringer an der Verknüpfung von Leistung und geldwerter Gegenleistung. Aus dem Abschluß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergibt sich für den Leistungs-

erbringer einerseits das Recht, rettungsdienstliche Leistungen erbringen zu dürfen, und andererseits die Pflicht, im Rahmen des Vereinbarten dies auch tatsächlich zu tun.

Der Vergabeüberwachungsausschuß von Rheinland-Pfalz (Vgl. Beschluß des Vergabeüberwachungsausschuß Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998, Az: VÜ 5/96).ist zu einer gleichlautenden Auffassung gelangt. Er führt sinngemäß aus, daß die Durchführenden (Unternehmer) des Rettungsdienstes für ihre Leistungen Benutzungsentgelte erheben und die Kosten nach einheitlichen Maßstäben auf die Benutzer verteilen. Die Benutzer oder Dienstleistungsempfänger sind Patienten, deren Kosten in der Regel von den gesetzlichen oder privaten Krankenkassen oder den Berufsgenossenschaften übernommen werden. Die Kostenträger sind ihrerseits selbst nicht an den Verfahren zur Übertragung der Genehmigung beteiligt

2.2.4

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 7.4.1999 (1999/C/94/04) hat die Kommission einen „Entwurf einer Mitteilung zu Auslegungsfragen im Bereich Konzession und gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen“ veröffentlicht. Darin legt sie in Abschnitt 1.2 die wesentlichen Grundsätze zur Dienstleistungskonzession und den Anwendungsbereich der Mitteilung nieder. Die Kommission hebt hierbei u.a. hervor, bei der Dienstleistungskonzession „...trägt der Unternehmer das Risiko der Nutzung der Dienstleistung...“.

Nach Art. 24 des BayRDG haben die Durchführenden i. S. d. Art. 19 BayRDG einen Anspruch auf Kostendeckung. Dies bedeutet, daß einerseits eine Gewinnerzielung ausgeschlossen ist, aber andererseits ein Anspruch auf Deckung etwaiger Defizite besteht (vgl. Oehler, Schulz, Schnelzer, a.a.O., Anm. 5.1 und 5.2 zu Art.24 BayRDG). Daraus resultiert, daß hier kein unternehmerisches Risiko vorliegt. Dagegen bezieht sich die Mitteilung der Kommission nur „auf staatliche Akte durch die eine Behörde einen Dritten...die vollständige oder teilweise Durchführung von Dienstleistungen überträgt, die...und für die der Dritte das Hauptrisiko der Nutzung übernimmt“ (1999/C794/7).

Ferner führt die Kommission aus :

„Daraus ergibt sich, daß die Mitteilung zu Auslegungsfragen nicht für Akte gilt, in deren Rahmen eine Behörde einen Dritten mit der Durchführung von Dienstleistungen unter Teilnahme an der Ausübung der Hoheitsgewalt betraut...“(1999/C/94/7).

Nach dem BayRDG ist die Notfallrettung als öffentliche Aufgabe definiert (vgl. Art. 18 Abs.1 Satz 3 BayRDG). Die Übertragung von Aufgaben der Notfallrettung stellt damit eine Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Gewalt dar, die auch nach dem Willen der Kommission nicht der Dienstleistungskonzession unterliegt.

Soweit im übrigen die europarechtlichen Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Transparenz usw. zu beachten sind, ist diesen Grundsätzen im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Art. 19 Abs.1 Satz 3 BayRDG Rechnung zu tragen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens gem. § 128 GWB hat der Antragsteller zu tragen.

Da der Antrag auf Feststellung unzulässig ist, hat der Antragsteller i. S. d. § 128 Abs.3 Satz 1 GWB als Unterlegener im Verfahren die Kosten des Verfahrens zu tragen

Die Gebührenfestsetzung beruht auf § 128 Abs. 2 GWB.
Danach beträgt die Mindestgebühr 5.000 DM.

Vom Antragsteller wurde bei Einleitung des Verfahrens ein Kostenvorschuß in Höhe von 5.000.- DM erhoben. Dieser Kostenvorschuß wird gemäß § 21 Abs. 1 VwKostG mit der festgesetzten Gebühr verrechnet.

Rechtsmittelbelehrung

GWB), die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, die sofortige Beschwerde (§ 116 GWB) Gegen die Entscheidung der Vergabekammer kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen (§ 117 schriftlich beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt werden.

Die Briefanschrift lautet:

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Schleißheimer Str. 139, 80797 München.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muß durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

München, 09.08.1999

i.A.

Wiget,
Vorsitzender